

Ehrenordnung
der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 24.03.2010

Ehrenordnung

der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 24.03.2010

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat aufgrund des § 43 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 24.03.2010 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger/innen) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben (siehe Anlage):

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr,
Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.

10. Höhe der Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgelder, die in Aufsichts- und Verwaltungsräten und sonstigen Organen wirtschaftlicher Unternehmen bezogen werden.
- (2) Die Auskunftspflicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungs-rechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (3) Die Mandatsträger/innen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Aufstellung nach § 1 Nummer 10 ist dem Bürgermeister bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 sowie 10 werden jährlich auf den Internetseiten der Stadt Voerde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger/innen unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht. Eine Veröffentlichung der Anschrift durch den Bürgermeister ist zulässig, solange der/die Mandatsträger/in nicht schriftlich widerspricht.

§ 4 Ehrenkodex

- (1) Mandatsträger/innen dürfen Geld, unangemessene, über sozialübliche Aufmerksamkeit hinausgehende Sachleistungen oder sonstige unangemessene monetäre Leistungen und/oder - auch immaterielle - Vorteile, die ihnen aufgrund der Mandatstätigkeit für sich oder Dritte angeboten werden, nicht annehmen. Die Wertgrenze solcher zuvor genannten Vorteile beträgt 100,00 € Vorteile, die diesen Betrag übersteigen, sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mandatstätigkeit mit dem Ziel, Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb oder der Preisbildung von Waren und Dienstleistungen zu erlangen, unzulässig.

§ 5 Erweiterter Anwendungsbereich

- (1) Diese Ehrenordnung gilt darüber hinaus auch für die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern bestellten sachkundigen Einwohner/innen sowie die sonstigen aufgrund sondergesetzlichen Bestimmungen bestellten Ausschussmitglieder und für Mitglieder des Integrationsrates und der Seniorenvertretung. Die Auskunftspflichten nach § 1 gelten nur für die Ziffern 1 - 3.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Personen beginnt die Frist zur Abgabe der Erklärung mit ihrer Wahl.
- (3) Diese Ehrenordnung gilt in analoger Anwendung auch für den Bürgermeister.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 28.06.2005 außer Kraft.

VERTRAULICHE ERKLÄRUNG

Unter Bezug auf die durch den Rat am 24.03.2010 aufgrund des § 43 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

1. Name, Vorname, Anschrift

2. Familienstand

ledig verheiratet geschieden verwitwet
(ggf. Name des Ehepartners und der Kinder)

3. Berufliche Tätigkeit

- unselbständige Tätigkeit (Bitte geben Sie Arbeitgeber mit Branche bzw. Dienstherrn und Art der dienstlichen Stellung bzw. Funktion an)
- selbständige Tätigkeit /Gewerbetreibende (Bitte geben Sie Art des Gewerbes und der Firma an)
- freier Beruf oder sonstige selbständige Berufe (Bitte geben Sie Beruf und Berufszweig sowie die Firma an)

Bei mehreren ausgeübten Berufen bitte Angaben über den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen

Ja Nein
Falls ja, welche?

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung der Stadt Voerde (Ndr rh.)

5. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes (nur ausfüllen, falls vorhanden)

Art des Grundstücks:

Lage des Grundstücks:

(Straße/Flur/Flurstück/Parzelle)

Art der Rechtsbeziehung:

(Eigentum/Erbaurecht/Nießbaurecht)

6. Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt

Ja Nein

Falls ja, welche?

7. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zurückgeht)

Ja Nein

Falls ja, welche?

8. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) genannten Behörden und Einrichtungen

Ja Nein

Falls ja, welche?

9. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zurückgeht)

Ja Nein

Falls ja, welche?

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung der Stadt Voerde (NdrRh.)

10. Funktionen in Organen von Vereinen oder vergleichbaren Gremien

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zurückgeht)

Ja Nein

Falls ja, welche?

11. Höhe der Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgelder, die in Aufsichts- und Verwaltungsräten und sonstigen Organen wirtschaftlicher Unternehmen bezogen werden: